

VAB Bündel Nordwest, Anlage

(Stand 30.07.2023)

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung Linienbündel Nordwest

Der Zweckverband „ÖPNV im Ammertal“ beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im Linienbündel Nordwest und der Linie 7632 (Bus und Anrufverkehr). Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat er eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Vorinformation legt fest, dass eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Daher sind nur eigenwirtschaftliche Anträge, die sich auf alle Verkehrsleistungen im Linienbündel Nordwest und der Linie 7632 beziehen, zulässig, während eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen des Linienbündels beziehen, gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen sind. Die Vorinformation definiert ferner die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG).

Gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die Vorinformation verweist im Abschnitt VI.1) „Weitere Angaben“ unter Punkt C) zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die zu erbringenden Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument einschließlich Anhänge.

Dieses ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Weitere Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung der in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen finden sich in Abschnitt VI.1.) der vorgenannten Veröffentlichung.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorinformation im Abschnitt VI.1) unter Punkt A verwiesen.

Fahrplan: Die ausreichende Verkehrsbedienung wird sichergestellt, wenn die im heutigen Fahrplan (Stand: 30.06.2023, siehe Anhang 1 – 5) ausgewiesenen Fahrten angeboten werden.

Fahrzeuge: Die Fahrzeugstandards im Nahverkehrsplan Landkreis Tübingen sind (auch auf den landkreisüberschreitenden Linien) zu erfüllen. Alle Fahrzeuge müssen mindestens den Emissionsstandard EURO VI erfüllen.

Es sind ausschließlich niederflurige Fahrzeuge einzusetzen, d.h. Niederflurigkeit mindestens von der ersten bis einschließlich zur zweiten Türe des Fahrzeuges (also mindestens „Low-Entry“). Die Mehrzweckfläche / Rollstuhlplatz ist gegenüber der hinteren Einstiegstür mit Klapprampe anzuordnen. Beim Einsatz von Kleinbussen ist Niederflurigkeit mindestens zwischen beiden Achsen zu gewähren.

Eine sichteinschränkende Scheibenbeklebung der Fahrzeuge, insbesondere mit Werbung, ist nicht zulässig (Ausnahme: Fahrzeugheck).

Die Fahrzeuge sind mit ausreichend dimensionierten thermostatgesteuerte Klimaanlage auszustatten.

Tarif: Der Tarif des Verkehrsverbundes naldo und des Tarif- und Verkehrsverbundes Stuttgart (VVS) sind entsprechend deren Vorgaben anzuwenden (vgl. insbesondere die „Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchstattarif“ (naldo-Höchstattarif-Richtlinie) und die „Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung), inkl. der von den Verbänden anerkannten verbundüberschreitenden Fahrkarten.

Ferner ist der bwTarif entsprechend den Vorgaben des Landes für verbundüberschreitende Fahrten anzuwenden.

Vertrieb: Der Fahrscheinverkauf erfolgt über elektronische Fahrscheindrucker. Hierbei sind die Vorgaben des Rahmenlastenheftes für Vertriebstechnik des naldo sowie die Standards für den Busverkehr des VVS zu beachten.

Fahrgastinformation: Für die Fahrgastinformation sind auch Echtzeitdaten zu generieren. Dazu ist ein RBL zu implementieren, welches an die zentrale Datendrehscheibe des Landes gemäß den Vorgaben der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) anzuschließen ist.

Automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS): Es ist ein AFZS zu installieren, das mindestens dem aktuellen Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ des Landes Baden-Württemberg entspricht. Hierfür sind alle Fahrzeuge im Busverkehr mit AFSZ-Zählgeräten auszustatten.

Anhang 1: Fahrplan Linie 791

Anhang 2: Fahrplan Linie 792

Anhang 3: Fahrplan Linie 794

Anhang 4: Fahrplan Linie 7632

Anhang 5: Fahrplan Linie N 80